

Vierteljährlich
für Diez 1 Mk. 80 Pf.
Bei den Postanstalten
(inkl. Bestellgeld)
1 Mk. 92 Pf.
Erscheint täglich mit Aus-
nahme der Sonn- und
Feiertage.
Druck und Verlag
von H. Chr. Sommer,
Diez und Ems.

Diezer Zeitung

(Kreis-Anzeiger.)

(Lahn-Vote.)

(Kreis-Zeitung.)

Die einpaltige Petitzeile
oder deren Raum 15 Pf.
Reklamazeile 50 Pf.
Bei größeren Anzeigen
entsprechender Rabatt.

Ausgabestelle:
Diez, Rosenstraße 3A.
Telephon Nr. 17.

verbunden mit dem „**Amtlichen Kreisblatt**“ für den Unterlahnkreis.

Nr. 178

Diez, Montag den 3. August 1914

20. Jahrgang

Bekanntmachung.

Auf meinen, des Kommandanten von Coblenz und Ehrenbreitstein, Befehl wird die Festung Coblenz-Ehrenbreitstein mit ihrem Bereich in den

Belagerungszustand

erklärt. Die vollziehende Gewalt geht auf mich über. Der Befehlsbereich der Festung umfaßt:

den Stadtkreis Coblenz,

vom Landkreise Coblenz die Gemeinden:

Arenberg, Arzheim, Bendorf, Bisholder, Pabenheim, Kapellen, Ehrenbreitstein, Gils, Horchheim, Jarmendorf, Kaltenengers, Källich, Keßelheim, Lah, Mallendard, Metternich, Mühlheim, Mühlhofen, Rendorf, Niederberg, Niederwerth, Pfaffendorf, Rhens, Rübenach, Sayn St. Sebastian, Uebar, Urmig, Vallendar, Waldeck, Wallersheim, Weitersburg, Winningen, Wolfen,

vom Kreise St. Goar die Gemeinde Brey,

vom Kreise St. Goarshausen die Gemeinden:

Braubach, Fachbach, Frucht, Miellen, Niedern, Nieder- und Ober-Lahnstein,

vom Unterlahnkreis die Gemeinden:

Beßeln, Ems, Kemmenau,

vom Unterwesterwaldkreis die Gemeinden:

Arzbach, Cadenbach, Eitelborn, Grenzan, Grenzhausen, Hilscheid, Höhr, Neuhäusel, Simmern, Stromberg,

vom Kreise Neuwied die Gemeinden:

Engers und Weiß.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten. Gleichzeitig verordne ich, indem ich die entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen, insbesondere die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 außer Kraft setze:

1. Zur Untersuchung und Aburteilung der in § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 und in §§ 9 und 10 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird ein **Kriegsgericht** eingesetzt, welches mit dem morgigen Tage in Kraft tritt.

2. Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

3. Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthaltes sich nicht gehörig ausweisen können, haben den

in Belagerungszustand erklärten Bezirk bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden zu verlassen.

4. Die Gemeinden werden für alle in ihrem Bann vorkommenden Störungen jeder Art, insbesondere für Beschädigungen an Eisenbahnen, Telegraphen, Kunststraßen, Brücken und Kanälen, für Zusammenrottungen und Angriffe auf Personen und Eigentum sowie für den Aufenthalt nicht legitimer Personen nach Kriegsgebrauch verantwortlich gemacht. Sie sind für entstandenen Schaden haftbar. Die Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Februar 1851 sind seitens der Gemeindebehörden zur Verwarnung an öffentlichen Plätzen in Erinnerung zu bringen.

5. Abgehen von dem Verbot der Ausfuhr von Pferden, von Kriegs- und Verpflegungsmaterial sowie von Arznei und Verbandartikeln bezw. chirurgischen Instrumenten werden hiermit weiter verboten:

a) der Verkauf von Waffen, Pulver und anderen Sprengstoffen,

b) das Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgefechten unterliegen, ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeidirektion Coblenz bezw. der Landratsämter (mit Ausnahme der Polizei-, Forst- und Steuerbeamten),

c) alle Veröffentlichungen der Presse über Truppenbewegungen, Transport von Truppen und Kriegsmaterial auf Eisenbahnen und Flüssen, über Verteidigungsmittel, Befestigungsarbeiten und dergleichen,

d) jeder Verkehr mittels öffentlichen oder privaten Telegraphen jeder Art bezw. durch Brieftrauben über die Grenze,

e) der Verkauf von Karten des deutsch-französisch-belgischen Grenzgebietes.

Das Verbot weiteren Erscheinens für einzelne Zeitungen behalte ich mir vor.

6. Plakate, Flugchriften und sonstige Veröffentlichungen dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn die Polizeidirektion Coblenz bezw. die Landratsämter dazu die Erlaubnis erteilt haben.

7. Alle Klubs und Vereine zu politischen Zwecken oder zur Besprechung politischer Angelegenheiten sind geschlossen.

8. Sämtliche Wirtschaften sind um 10 Uhr abends zu schließen.

9. Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden; Versammlungen bei Nacht sind gänzlich verboten. Versammlungen in geschlossenen Räumen zu anderen als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken bedürfen meiner Genehmigung.

10. Alle Besitzer von Privatstationen optischer oder Funken-Telegraphie sind unverzüglich zur schleunigen Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde verpflichtet, widrigenfalls sie der Aburteilung wegen Landesverrats gewärtig sein müssen.

11. Landeseinwohner, welche augenblicklich im Besitz von Brieftrauben sind oder fremde Brieftrauben beherbergen, haben hierüber sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung dem nächsten militärischen Befehlshaber und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und Zahl, Farbe, Abzeichen und Aufbewahrungsort der Tiere sowie die Linie, für welche sie eingeübt sind, anzugeben.

Wer auf irgendeine Weise in den Besitz einer fremden Brieftaube gelangt, ist gehalten, die Taube unverzüglich ohne Verührung etwaiger an der Taube vorhandener Depeschen der am Ort befindlichen Militärbehörde oder, falls keine solche am Ort ist, der Ortspolizeibehörde abzuliefern; diese hat sodann die Taube der nächsten Militärbehörde oder, falls ein Gendarm schneller zu erreichen ist, diesem zu übergeben. In letzterem Fall ist der Gendarm für ungefälschte Ablieferung des Tieres an den nächsten militärischen Befehlshaber auf dem schnellsten Wege verantwortlich.

12. Alle Besitzer von Fahren, Booten oder anderen Fahrzeugen auf dem Rhein, der Mosel und der Lahn haben die Fahrzeuge, soweit sie nicht in Gebrauch begriffen sind, bis auf weiteres stets auf dem rechten Ufer zu halten.

13. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der öffentlichen und Privatarbeiten, des Handels und des Gewerbes wird durch den Belagerungszustand nicht weiter beschränkt.

14. Die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung etwa vorkommender Unruhen erfolgt nach meinen Befehlen.

Coblenz, den 31. Juli 1914.

Der Kommandant von Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Bekanntmachung.

Siniglich diejenigen Brieftrauben, die dem Verbande deutscher Brieftraubenliebhabervereine nicht angehören, werden nachfolgende Anordnungen erlassen:

Die Besitzer solcher Brieftrauben haben der Ortspolizeibehörde über die Zahl und den Aufenthaltsort der Tiere unter Angabe der Linie, für die sie eingeübt sind, sofort Mitteilung zu machen.

Wer solche Brieftrauben beherbergt, hat diese der Ortspolizeibehörde auszuliefern, die über sie verfügt.

Aufgefundenen Brieftrauben sind ohne Verührung der etwa an ihnen befindlichen Depeschen unverzüglich an die Gemeindeverbände abzuliefern.

Bad Ems, den 3. August 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bund der Vernünftigen.

Humoristischer Roman von Fritz Ganser.

(Nachdruck verboten.)

Also einfach bitten, mitzukommen. Natürlich, wenn es sein Haus gewesen wäre! Und wenn es keinen Major Eberhard von Stord gegeben hätte, der jeden Fremdling in den Räumen des Junggesellenheims hatte. Wenn er nun gar erfährt, daß dieser gestern Abend so arg verpönte und abfällig beurteilte Schriftsteller seinen Fuß über die Schwelle des Hauses gesetzt hatte, würde es ein Lamento schlimmster Sorte geben.

Aber dann fiel dem ratlos überlegenden plötzlich ein, daß der Major zu dieser Stunde stets in dem hinter dem Hause befindlichen Garten weilte, wo er sich mit der Pflege seiner Rosen beschäftigte. Der spionierende, gern alles verstehende Oberlehrer dozierte jetzt in der Quarta Weisheit, sprachte also nicht geschont zu werden. Die beiden anderen Herren, die ja als zu fürchtende Personen überhaupt nicht in Betracht gekommen wären, hatten ebenfalls noch Dienst. Und Amalie Runze befand sich so kurze Zeit vor Mittag natürlich in der Küche. Es würde also schon möglich sein, Burghardt ungehört mit auf das Zimmer zu nehmen und nachher wieder ebenso unbemerkt vor das Haus zu bugsiieren.

Burghardt beobachtete die ängstliche Unentschlossenheit des kleinen Männchens und wußte sofort: Er wagt es nicht, mich in das Haus zu führen. Augenscheinlich herrschten also im „Bunde der Vernünftigen“ merkwürdige Zustände, die mit Vernunft verzwiefelt wenig zu tun hatten. Hans Burghardt war darüber innerlich sehr belustigt. Da ihm der verängstigte Professor jedoch leid tat und er es vermeiden wollte, ihm Ungelegenheiten zu bereiten, hatte er schon vor, sich zu verabschieden, so sehr er auch das Fehlen seiner Hoffnung bedauerte.

Um so freudiger war er daher überrascht, als Josias Pfannschmidt nach seinem langen Zögern sagte:

„Ich bin gern bereit, Ihnen meine Sammlungen zu zeigen, kommen Sie nur. In diesem Hause wohne ich.“

„Sie sind sehr liebenswürdig, Herr Professor.“ ent-

gegnete Burghardt dankend und trat an der Seite des kleinen Männchens in den Vorgarten.

Die quadratische, mäßig große Anlage entbehrte jeglichen Schmucks von Blumen. Sie wies außer der säumenden Hecke nur eine schlichte, mit einzelnen kugel- und pyramidenförmig gezogenen Buchsbaumbüschen bepflanzte Rasenfläche auf, die der breite, nach dem Hauseingang führende Weg durchschnitt.

Vor dem Öffnen der Tür blieb Josias Pfannschmidt lausend stehen. Er neigte den Kopf zur Seite, forderte Burghardt durch eine Gebärde auf, sich lautlos zu verhalten, und klinkte nach geraumer Zeit an.

„Verschlossen!“ flüsterte er betroffen. „Da werde ich erst läuten müssen... aber... aber... Sie müssen sich vorläufig verstellen.“

„Verstellen?“ fragte Burghardt verwundert.

„Ja, ja, lausen Sie nach der Hecke zurück, verbergen Sie sich dort, bis ich Ihnen ein Zeichen gebe... Frau Runze darf Sie nicht sehen.“

Burghardt kam der Aufforderung gehorham nach, eilte den Weg zurück und froh links von der Gartentür auf allen vieren unter einen dichten Fliederbusch.

Erst nachdem sich der Professor versichert hatte, daß von ihm nicht das geringste zu sehen war, rief er durch ein Läten die Wirtschafterin herbei.

Als sie geöffnet hatte, sah Burghardt ihre stark zur Rundlichkeit neigende Figur mit den bis zu den Ellenbogen entblößten, fleischigen, in die Hüften gestemmen Armen mitten in der Tür stehen und vernahm folgenden, zwischen ihr und dem Professor geführten Dialog:

„Guten Tag, liebe Frau Runze.“

„R' Tag!“

„Ich bedauere sehr, daß ich Sie bemühen mußte.“

„Es geht einem bei Ihnen halt nie anders.“

„D!“

„Nur wie Scherereien und Laufereien den lieben, langen Tag. Immer in Haß und Trach.“

„Liebe Frau Runze!“

„Kommen Sie nur endlich 'nein.“

„Gewiß, gewiß! Aber ich muß erst noch einmal den Weg hinableben, ob der Weisenheimer schon kommt.“

„Wo hat denn der alte Lantaus noch?“

„Er hat etwas von meinen Sachen vergessen und ist zurückgelaufen.“

„Dieses Ungetüm!“

„Er treibt's leider oft böse, aber... Der Herr Major ist doch wohl im Garten?“

„Ja, ja!“

„Gut, dann: auch lassen Sie sie zur Ufen, gegen Sie nur immer, ich will nur nach dem Weisenheimer sehen.“

Nachher schließe ich schon selber zu.“

„Aber vergessen Sie's nicht!“

„Nein, nein, liebe Frau Runze!“

Als Josias Pfannschmidt diese Versicherung gegeben hatte, verschwand Amalie Runze. Der Professor eilte den Weg zurück, sah zunächst gewissenhaft wirklich nach Wilhelm Weisenheimer aus und flüsterte dann Burghardt zu:

„Kommen Sie, mein Lieber, nun dürfen wir's wagen.“

Hans Burghardt erschien die Situation immer komischer. Er konnte sich eines spöttischen Lächelns nicht erwehren, als er dem Professor zum zweiten Male zum Hause folgte.

Ein weiter, kühler Flur. Die Sonne warf einen breiten hellen Streifen durch die geöffnete Tür auf seine blau und weiß karierten Hosen und auf die zum oberen Stockwerk hinaufführende Treppe, die wie mit flüssigem Golde überzogen schien.

„Dort hinauf!“ raunte der Professor. „Aber leise, leise!“

Er schloß die Tür, schob den Riegel vor und folgte dann seinem auf den Zehenspitzen voraufeilenden Besucher.

Nun standen beide auf dem oberen Flur. Josias Pfannschmidt lächelte etwas verlegen und tupfte sich mit seinem gekümmten Schnupftuche erschöpft über das erhitzte Gesicht.

„Es ist sehr heiß heute,“ sagte er dabei. „Nur und wir ja aber glücklich im kühlen Hause.“

„Ein schönes, geräumiges Haus,“ rühmte Burghardt, sich interessiert umschauend. „Bewohnen Sie das ganz allein?“

„Heuchelte er dann vollständige Unwissenheit.“

„Nein, nein, mein lieber Herr Burghardt! Die vier Herren, die Sie gestern Abend mit mir in der Goldenen Traube“

haben, gehören auch zu seinen Bewohnern, außerdem Frau Runze, unsere gemeinsame Wirtschafterin. Wir sind nämlich alle fünf unverheiratet.“

(Fortsetzung folgt.)

Der Krieg eröffnet!

Und wenn die Trommeln rufen die Männer zum Gewehr,
Dann geht der alte Kaiser lebendig vor uns her,
Dann raucht durch unsere Fahnen sein Geist zu uns und spricht:
„Mein Deutschland, ich bin bei dir, sei stark und fürchte nicht!“

Von der russischen Grenze.

Berlin, 2. August. Nachdem die Kunde von der allgemeinen russischen Mobilmachung hierher gelangt war, wurde der deutsche Botschafter in Petersburg beauftragt, die russische Regierung aufzufordern, die Mobilmachung gegen uns und unseren österreichischen Bundesgenossen einzustellen und hierüber eine bündige Erklärung binnen 12 Stunden abzugeben. Dieser Auftrag wurde nach Meldung des Grafen Pourtales in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August um Mitternacht ausgeführt. Falls die Antwort der russischen Regierung eine ungenügende sein sollte, war der deutsche Botschafter ferner beauftragt, der russischen Regierung zu erklären, daß wir uns mit Rußland im Kriegszustand befindlich betrachten. Eine Meldung des Botschafters über die Antwort der russischen Regierung ist auf unsere befristete Anfrage hier nicht eingelaufen, ebensowenig eine Nachricht über die Ausführung des zweiten Auftrages, obwohl wir festgestellt haben, daß der russische Telegraphenverkehr noch funktioniert. Dagegen sind in dieser Nacht bis 4 Uhr früh beim Großen Generalstab folgende Meldungen eingegangen: 1. Heute nacht fand ein Angriff russischer Patrouillen gegen die Eisenbahnbrücke über die Warthe bei Eichenried an der Strecke Jaroslaw-Breschen statt. Der Angriff wurde abgewiesen. Auf deutscher Seite wurden 2 Mann leicht verwundet. Die Verluste der Russen sind nicht festgestellt. — Eine von den Russen gegen den Bahnhof Mikoslaw eingeleitete Unternehmung ist verhindert worden. 2. Der Stationsvorstand von Johannisburg und die Fortbewerker von Bialla melden, daß heute nacht (vom 1. zum 2.) eine stärkere russische Kolonne mit Geschützen die Grenze bei Schwidwen südöstlich von Bialla überschritten hat und daß 2 Schwadronen Kosaken in der Richtung auf Johannisburg reiten. Die Fernsprechverbindung Ost-Bialla ist unterbrochen. Hiernach hat Rußland deutsches Reichsgebiet angegriffen und den Krieg eröffnet.

Kopenhagen, 2. August. Aus Petersburg wird gemeldet vom 1. August: Der deutsche Botschafter übermittelte namens seiner Regierung 7.30 Uhr abends dem russischen Außenminister die Kriegserklärung.

Der Aufruf des Landsturms

Berlin, 2. August. Die Kaiserliche Verordnung betr. den Aufruf des Landsturmes vom 1. August 1914 besagt: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikels 2 § 25 des Gesetzes betr. die Veränderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 im Namen des Reichs wie folgt: In den Bezirken des 1., 2., 5., 6., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 18., 20. und 21. Armee-korps ist nach näherer Anordnung der zuständigen kommandierenden Generale der Landsturm aufzurufen. Die gegenwärtige Verordnung tritt in Kraft am Tage ihrer Verkündung.

Frankreich mobilisiert die gesamte Armee.

Berlin, 2. Aug., 1.20 v. Beim Reichskanzler fand heute bis gegen 1 Uhr nachts eine Besprechung statt, an der auch der Staatssekretär des auswärtigen Amtes und der Unterstaatssekretär, der Chef des Generalstabes und der Generaladjutant des Kaisers teilnahmen. Durch eine Depesche, die über London gekommen zu sein scheint, wurde bekannt, daß Frankreich heute nachmittag seine gesamte Armee mobilisiert hat.

Berlin, 1. Aug. (B. B.) Wie wir erfahren, ist heute nachmittag 5 Uhr die volle Mobilisierung der französischen Streitkräfte angeordnet worden.

Die Mobilisierung in Rußland.

Der Mobilisierungs-Akt des Zaren erstreckt sich auf mehr als eine Million Mann und ordnet für den größten Teil des russischen Heeres die Mobilmachung an. Die 58 Gouvernements, die das europäische Rußland zählt, werden alle von der Order des Zaren Nikolaus betroffen. Das ganze russische Heer besteht aus 37 Armee-korps, von denen 7 in Sibirien bzw. in Turkestan stehen und für einen europäischen Krieg nicht in Betracht kommen. Von den übrigen 30 müssen verschiedene zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe, so in Petersburg, Moskau, Finnland, dem Kaukasus, zurückgelassen werden. Die 16 mobilisierten Armee-korps stellen danach den weitaus größten Teil des russischen Heeres dar. — Das russische Armee-korps zählt 43.000 Mann.

London, 1. Aug. Der Petersburger Korrespondent der „Times“ telegraphiert über den Gang der allgemeinen Mobilmachung in Rußland, daß seit Menschengedenken Rußland keinen Tag solch ungeheurer Erregung, wie den gestrigen Freitag, durchgemacht habe. Alle Bahnverbindungen in südlicher und westlicher Richtung von Petersburg aus sind unterbrochen, und die Rückreise wird, insbesondere für die Deutschen, äußerst schwierig, wenn nicht ganz unmöglich. Das Personal der englischen und der österreichisch-ungarischen Botschaften rüstet sich bereits zur Abreise. Man erwartet stündlich ein Manifest des Zaren.

Die Polen und der Krieg.

Der Dziennik Polski in Lemberg führt in einem „Wir vergessen nichts“ überschriebenen Artikel aus: „Wir haben die letzten Ereignisse mit ungewöhnlicher Ruhe an uns heran kommen lassen, und so wird es fort bleiben, weil wir in diesem historischen Augenblick wohl wissen, was wir wollen, und uns darüber klar sind, daß es sich da auch um uns, hiebei hauptsächlich um uns, handelt. Es möge

Rußland daran erinnert werden, daß wir nichts vergessen haben und nie vergessen werden. Rußland soll es wissen, daß in diesem ersten Moment unsere Geschichte uns klar vor Augen tritt, daß die Ströme von Blut und Tränen, die über das Land gingen, die Tausende von Galgen, die wie Marteln an den Wegkreuzungen ragten, und jene in den Wäldern eingebetteten Grabstätten uns heute teurer als je zuvor sind. Von unserer Abrechnung mit Rußland haben wir nichts gestrichen, vieles hingegen in der letzten Zeit hinzugeschrieben.

Die bosnischen Serben für Oesterreich.

Das Blatt Istina, das Organ der serbischen Nationalpartei, sagt über die von den Serben in Bosnien zu beobachtende Haltung: In diesen ersten Tagen ist es erforderlich, daß das serbische Volk in Bosnien und der Herzegowina seine Reife beweise. Darum möge jeder gewissenhaft seine Bürgerpflicht gegenüber dem Kaiser und König und gegenüber dem Staat vollkommen erfüllen. In allen Gauen unseres Heimatlandes mögen Ruhe und Ordnung herrschen. Der serbisch-orthodoxe Metropolit von Tuzla, Radonic, erließ an die Geistlichkeit und die Kirchengemeinden eine Zirkularverordnung mit der Aufforderung, allen Untertanenpflichten gegenüber Seiner Majestät loyal nachzukommen, allen Verfügungen der Staatsbehörden willig zu gehorchen, in diesem Sinne auf das Volk belehrend einzuwirken, die Kirchen, Schulen und Gemeindegüter vor Profanationen durch verdächtige Unterschläufe zu schützen und jede verdächtige Erscheinung den Behörden anzuzeigen.

Die Ruthenen gegen Rußland.

Das Hauptorgan der ukrainischen Partei, Dilo, bezeichnet den Standpunkt der ukrainischen Nation folgendermaßen: Unser Standpunkt im jetzigen Moment ist klar. Außer der Pflicht, die in solchen Momenten ein jeder Bürger des Staates zu erfüllen hat, diktiert uns unser Nationalinteresse angesichts der Zukunft unsere Haltung. Wir wissen, was uns erwartet, wenn Rußland sein Ziel erreichen würde, für das der Thronfolger in Serajewo durch die Kugel des serbischen Verschörs gefallen ist. Darüber befehrt uns nicht nur die Lage unseres Volkes in Rußland, sondern auch die allzu klaren Stimmen der russischen Politiker und der russischen Presse, die sich dahin äußern, unsere Nation ganz zu vernichten. In diesem Bewußtsein ist unsere Pflicht der Monarchie gegenüber auch die Pflicht gegen unsere eigene Nation. Indem wir für die Größe und Macht Oesterreichs kämpfen, kämpfen wir gleichzeitig auch für unser Recht und unser Nationalleben. Auf diesem Standpunkt haben wir immer gestanden und werden auch in dem jetzigen Moment fest bleiben, in dem das Interesse der Monarchie Opfer von uns verlangt.

Italien erfüllt seine Bundespflicht.

Berlin, 1. August. (Telegr.) Nach zuverlässigen Mitteilungen ist nunmehr völlige Klarheit darüber vorhanden, daß Italien seine Bundespflicht erfüllen wird.

Das englische Volk gegen den Krieg.

London, 1. Aug. Der Versuch gewisser einflussreicher Kreise der Gesellschaft und der Bureaucratie, mit Hilfe von „Times“ und Genossen die Nation in einen europäischen Krieg hineinzuzerren, stößt auf immer energischeren Widerstand. Der dem Schatzkanzler Lloyd George nahestehende „Daily Chronicle“ warnt heute ausdrücklich vor der Annahme, daß die „Times“ noch immer die Ansichten des Foreign Office wiederpiele. Zuschriften aus allen Kreisen des Publikums, die energisch gegen einen deutsch-englischen Krieg protestieren, mehren sich, und die liberale Presse stellt ganz richtig fest, daß die Kriegspartei hier in einer großen politischen Krise nie schwächer war als heute. Daß die finanzielle Krise sich auch hier immer mehr verschärft hat und Gold rar wird, kommt natürlich der Friedenspartei sehr zugute. Soweit noch Hoffnungen auf eine Lokalisierung des Krieges bestehen, gründen sie sich darauf, daß Mobilisierung nicht gleichbedeutend mit Krieg sei.

Deutschlands finanzielle Kriegsbereitschaft.

So ungeheuer die Kosten einer Mobilmachung unter den heutigen Verhältnissen auch sind, so braucht man sich innerhalb des Reiches um deren Deckung zunächst doch keine Sorge zu machen. Zunächst befinden sich im Zirkulation außer den 120 Millionen, die schon seit dem Jahre 1871 darin liegen, auf Grund der vorjährigen Maßnahmen noch 85 Millionen Mark in Gold. Diese 205 Millionen, die im Kriegsfall der Reichsbank übergeben werden würden, gestatteten dieser die sofortige Ausgabe von 615 Millionen Mark in Reichsbanknoten, da nach dem Reichsbankgesetz nur eine 33,33prozentige Metalldeckung des Notenumlaufs vorhanden zu sein braucht. Infolge des vorjährigen Finanzgesetzes steht ferner eine Silberreserve bis zur Höhe von 120 Millionen Mark zur Verfügung, auf Grund deren 360 Millionen Mark in Reichsbanknoten ausgegeben werden können. Da die Reichsbank nach ihrem jüngsten Ausweis über eine Metalldeckung von 1757 Millionen Mark verfügt, so kann sie hiernach 5271 Millionen Mark an Banknoten ausgeben. Das macht zusammen allein an Banknoten 6246 Millionen Mark. Aus dem Wehrbeitrag werden dem Reiche ungefähr eine Milliarde zufließen, die erste Rate, die für die Mobilmachung bereits in Betracht käme, würde sich auf 300 Millionen Mark belaufen. Damit sind die finanziellen Quellen jedoch noch nicht erschöpft. Sieben Milliarden stehen dem Reiche sofort zur Verfügung. So gewaltig diese Summe auch ist, so entspricht sie doch nur dem Bedarf, da im Falle eines europäischen Krieges mit einer sehr ersten Krediterschütterung zu rechnen wäre. Im Bedarfsfalle würden dann weitere Einnahmequellen durch Kreditgesetze erschlossen werden können,

wie sie jetzt in Oesterreich-Ungarn erlassen werden und im Juli 1870 in Preußen zur Ausführung kamen. Damals begünstigt man sich mit einem Betrag von 120 Millionen Talern. Gemäß den gestiegenen Anforderungen würden heute erheblich höhere Summen beansprucht werden.

Die Versorgung mit Lebensmitteln in Deutschland gesichert!

Glücklicherweise kann sich Deutschland gegenwärtig, wo es noch vor der unberührten neuen Ernte steht, mit seiner Versorgung ziemlich auf die eigenen Hilfsmittel verlassen. Wir haben im allgemeinen in unserm Lande eine der Menge nach gute Ernte. Rechnet man damit, daß im Kriegsfall selbstverständlich die Ausfuhr Deutschlands aufhört, daß wir etwa in den drei letzten Jahren durchschnittlich 600.000 bis 700.000 Tonnen Roggen mehr geerntet hatten, als wir selbst gebrauchten, während wir etwa 1,75 Millionen Tonnen an Weizen und Weizenmehl einfuhrten, so ergibt sich für das ganze Jahr ein Zufuhrbedarf vom Auslande an Brotgetreide von rund einer Million Tonnen. Da wir zunächst eine glänzende Kartoffelernte zu erwarten haben, die im Vorjahre nicht weniger als 54 Millionen Tonnen ergab, so kann im Notfall eine erhebliche Menge Brotgetreide durch Mehrverbrauch von Kartoffeln ersetzt werden. Von Hafer hatten wir im letzten Jahre in Deutschland etwa 400.000 Tonnen Ueberschuß für die Ausfuhr; diese Menge würde auch im Lande bleiben. Des weitern stehen wir bei einer guten Heuernte, die auf etwa 40 Millionen Tonnen zu schätzen ist. Mag es bei einem längeren Kriege Deutschland mit Rußland auch an Futtergerste und Kleie vielleicht knapp werden, so tun es zur Not auch Futterkartoffeln und Heu, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß selbst beim Kampf aller gegen alle unsere Händler immer noch Möglichkeiten finden werden, das noch Notwendige an fremdem Getreide ins Land zu bringen. Auf jeden Fall steht Deutschland heute bei Beginn des Erntejahres bezüglich seiner Versorgung auf eigenen Füßen, es handelt sich nur darum, daß die Inlandernte erntemobil wird.

Die Reden des Kaisers.

Berlin, 1. Aug. Auf dem Schloßplatz, wo heute abend seit Bekanntwerden der Mobilmachung Zehntausende versammelt waren, erfolgte gegen 7 1/2 Uhr wieder eine begeisterte Huldigung für den Kaiser und die Kaiserin. Um die genannte Zeit erschien der Monarch in der Uniform der Gardehülsen auf dem Balkon, an seinem Arm die Kaiserin. Das Herrscherpaar wurde mit unbeschreiblichem Jubel begrüßt. Dann hob der Kaiser die Hand zum Zeichen, daß er sprechen wolle. Mit weithin vernehmbarer Stimme führte der Kaiser aus, daß heute ein bedeutungsvoller Schritt in der Geschichte Deutschlands sei. Mit Gottes Hilfe werde die deutsche Armee gegen den mächtigen Feind standhalten und die Ehre der Sieger von 1870-71 würden ihren Vorfahren auf dem Felde der Ehre nachweisen. Mit stürmischer Begeisterung sangen die Versammelten die Nationalhymne und als der letzte Vers verklungen war, trat das Kaiserpaar vom Balkon zurück.

Wie gemeldet wird, lautete die Ansprache des Kaisers folgendermaßen: „Wenn es zum Kriege kommen soll, hört jede Partei auf, wir sind nur noch deutsche Brüder. In Friedenszeiten hat mich zwar die eine oder andere Partei angegriffen, das verzeihe ich ihr aber jetzt von ganzem Herzen. Wenn uns unsere Nachbarn den Frieden nicht gönnen, dann hoffen und wünschen wir, daß unser gutes deutsches Schwert siegreich aus dem Kampfe hervorgehen wird.“

Um 6 Uhr fand im Dom ein Kriegsgottesdienst statt, der so stark besucht war, daß lange vor Beginn die Türen geschlossen werden mußten. In der Hofloge wohnten der kaiserlichen Handlung der Erbprinz von Meiningen und Prinz Friedrich Leopold mit Gemahlin bei. Der Kaiser, der dem Gottesdienst hatte beizuwohnen wollen, hatte im letzten Augenblick abgesehen müssen, auch die Kaiserin, deren Teilnahme angemeldet war, hatte nicht erscheinen können, weil kurz vorher ihre Tochter, die Herzogin von Braunschweig, im Schloß eingetroffen war. Hofprediger Biez hielt die Predigt, welche die Bedeutung der Stunde schilderte. Nach der Predigt sang die Gemeinde stehend „Ein feste Burg ist unser Gott“. Der Gesang des Niederländischen Dangebets schloß die eindrucksvolle Feier.

Eine Ansprache des Reichskanzlers.

Berlin, 1. Aug. Eine große Schar von Menschen versammelte sich vor dem Reichskanzlerpalais und brachte dem Reichskanzler rühmliche Ovationen dar. Die Menge stimmte die Lieder an „Heil dir im Siegerkranz“ und „Lobe den Herrn“. Der Reichskanzler erschien an einem Fenster des ersten Stockes und richtete an die Menge folgende Worte: „In Ihrem Viede haben Sie unserm Kaiser zugejubelt. Ja, für unseren Kaiser stehen wir alle ein, wer und welcher Gesinnung und welchen Glaubens wir sein mögen, für ihn lassen wir Gut und Blut. Der Kaiser ist genötigt worden, die Söhne des Volkes zu den Waffen zu rufen. Wenn uns jetzt der Krieg beschieden sein sollte, so weiß ich, daß alle jungen Männer bereit sind, ihr Blut zu lassen für den Ruhm und die Größe Deutschlands. Aber wir können nur siegen in dem festen Vertrauen auf den Gott, der die Heerscharen lenkt und der uns bisher so oft den Sieg gegeben hat. Und sollte Gott in letzter Stunde uns diesen Krieg ersparen, so wollen wir ihm dafür danken. Wenn es aber anders wird, dann mit Gott für König und Vaterland.“ Stürmischer Jubel begleitete diese Rede des Reichskanzlers.

Kriegstrauung des Prinzen Oskar.

Berlin, 31. Juli. Heute abend um 7 Uhr wurde im königlichen Schloß Bellevue mit Genehmigung des Kaisers die Vermählung des Prinzen Oskar von Preußen mit der Gräfin Ina Marie von Bassewitz standesamtlich durch den Minister des königlichen Hauses Grafen A. zu Eulenburg vollzogen und darauf die kirchliche Einsegnung durch den Generalsuperintendenten Händler vorgenommen. Der Feier wohnten die kaiserliche Familie und die nächsten Angehörigen der Braut bei, die nunmehr den Titel einer Gräfin von Ruppin führen wird.

Die Vorbereitungen zur Kriegstrauung des Prinzen Oskar mit der Gräfin Bassewitz waren in aller Stille getroffen worden. Nur wenige waren von der bevorstehenden Trauung unterrichtet, obwohl alles vermieden wurde, was Aufsehen erregen konnte. Hatte es sich doch nicht ganz vermeiden lassen, daß das Publikum aufmerksam wurde und nach und nach in dichten Reihen die Einfahrt zum Schloß Bellevue besetzt hielt. Als einer der ersten trat der Bräutigam ein. Wenige Minuten vor sieben Uhr erschien das Kaiserpaar. Unter brausendem Jubel fuhr es in den Schloßhof ein. Es folgten das Prinzenpaar August Wilhelm, und, von lebhaftem Beifall begrüßt, das Kronprinzenpaar. Zuletzt erschien im Hofautomobil mit ihren Eltern die Gräfin Bassewitz. Am Eingang zum Schloß wurde sie vom Kaiserpaar herzlich begrüßt und dann dem Prinzen zugeführt. Als die Kaiserin mit den Prinzen Adalbert und Joachim von der Trauungsfeier in Bellevue nach dem Schloß zurückkehrte, wurde sie ebenso wie das darauffolgende Kronprinzliche Paar auf dem ganzen Wege mit Ovationen überschüttet. Die Kaiserin und die Kronprinzessin dankten der Menge tiefbewegt und auf das freundlichste. Der Kaiser, der noch beim Generalstabsgebäude vorfuhr, traf erst um 8 1/2 Uhr im Schloß ein. Das Publikum umdrängte das Automobil und begrüßte ihn mit donnerndem Hurra, Fächern und Hütschweifen. Der Kaiser salutierte andauernd. Die Kundgebungen in der Umgebung des Schloßes dauern fort. Das Publikum hält sehr gute Ordnung inne.

Berlin, 31. Juli. Prinz Adalbert von Preußen, der dritte Sohn des Kaiserpaars, hat sich mit der Prinzessin Aldi von Sachsen-Meiningen verlobt.

Prinz Adalbert wurde am 14. Juli 1884 im Marmorpalais bei Potsdam geboren. Wie aus jeder der letzten Generationen des Hohenzollernhauses sich ein Prinz der deutschen Marine widmete, so hatte auch unser jetziger Kaiser einen Sohn für den Dienst in der Flotte bestimmt. Marie Adalbert ist Kapitänleutnant auf Schiff „Adler“. Seine Braut, Prinzessin Adelheid Erna Karoline Marie Elisabeth, wurde am 16. August 1891 als zweite Tochter des Prinzen Friedrich zu Sachsen-Meiningen und der Prinzessin Adelheid zur Lippe in Kassel geboren. Sie ist eine Enkelin des kürzlich verstorbenen Herzogs Georg und durch ihre Tante, die Prinzessin Charlotte, die Schwägerin des Kaisers, mit dem Hohenzollernhause verwandt.

Frankfurt a. M., 1. Aug. Der kommandierende General v. Schand hielt vor einer vieltausendköpfigen Menge folgende Ansprache: „Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. hat heute die Mobilmachung befohlen. Morgen, Sonntag, ist der erste Mobilmachungstag. In diesem Kriege, den wir nicht gewollt haben, der uns aber aufgezwungen ist, wollen wir aber alle treu zusammenstehen. Die Armee wird ihre Pflicht und Schuldigkeit tun. Ich bin vor 44 Jahren als 17jähriger Fähnrich in die Armee eingetreten, habe den Krieg 1870 mitgemacht und viele Siege miterlebt. Ich hoffe, auch diesmal wieder das 18. Armee Korps dem Siege zuführen zu können. Unser allernachbarlicher Kaiser und König, er lebe hoch, hoch, hoch!“

Stuttgart, 1. Aug. Vor dem Wilhelmshauspalais fand kurz nach dem Bekanntwerden der Mobilmachung eine patriotische Kundgebung statt. Das Königsgepaar trat unter die Menge. Der König hielt eine bewegte Ansprache.

Karlsruhe, 1. Aug. Da gegenwärtig unsere badischen Landwirte teils vor, teils mitten in der Getreideernte stehen, so hat das badische Unterrichtsministerium verfügt, daß in den drei obersten Jahrgängen der Volksschulen der Unterricht bis auf weiteres ausfällt, damit die Schüler auf dem Felde mithelfen können.

Das Reichsbank-Direktorium gibt bekannt, daß für den Fall kriegerischer Verwicklungen Vorsorge getroffen ist, daß jedermann gegen Verpfändung von Wertpapieren oder geeigneten Kaufmannswaren Geld erhalten kann.

Paris, 1. Aug. Jaures sah mit einigen Freunden im Cafe Croissant in der Nähe einer Mische, die auf die Straße führte und mit einem Vorhang abgeblenden war. Plötzlich erschien hinter diesem Vorhang eine Hand und ehe Jaures eine Bewegung machen konnte, wurde er von zwei Kugeln in den Kopf getroffen und fiel um. Der Täter wurde einige Augenblicke später verhaftet. Er weigerte sich, seine Personalien anzugeben. Man fand bei ihm zwei Revolver, und eine Karte, aus der hervorging, daß er die Louvreschule besuche.

Notprüfungen im Mobilmachungsfall werden nicht nur für unsere Gymnasial- usw. Abiturienten, die zu den Fahnen zu eilen hätten, sondern auch für die Kandidaten erfolgen, die sich dem Staatsexamen unterziehen wollen, bevor sie durch eine längere oder kürzere Dienstzeit ihren Studien ferngehalten werden. Es wird dazu der beachtenswerte Vorschlag gemacht, daß für das Referendar-Examen in diesen Fällen die Klausurarbeit fällt.

Selbstmord eines Potsdamer Bankiers und seiner Frau — Opfer der kritischen Lage. Der Bankier Bieber aus Potsdam und seine Frau verhängten sich in einem Hotel am Potsdamer Platz in Berlin. Bieber erkrankte eines ausgezeichneten Rufes. Noch vor zwei Jahren hatte Bieber ein Einkommen von 100 000 Mark versteuert; seine Einnahmen verminderten sich aber derart, daß er im letzten Jahre nur noch 30 000

Mark versteuert hat. Durch unglückliche Spekulation wurde Bieber um den Rest seines Privatvermögens gebracht. Die infolge der kriegerischen Ereignisse überaus kritische wirtschaftliche Lage gestaltete Biebers Verhältnisse vollends verzweifelt, so daß er im Einverständnis mit seiner Frau beschloß, freiwillig aus dem Leben zu scheiden.

Zur Nachahmung empfohlen! In der „Magd. Ztg.“ erklärt die Führerschaft des Pfadfinderkorps Magdeburg einen Aufruf an die Pfadfinder-Jugend, sich im Fall der Not der Landbevölkerung für die Ernte zur Verfügung zu stellen. — Das macht einen vorzüglichen Eindruck. Die Jugend erweist sich der großen Lage würdig.

Das Wirken der katholischen Krankenpflege-Orden in den Feldzügen 1866 und 1870.

Von Pfarrer Stille-Warstein.

Ziehen unsere Brüder und Söhne ins Feld, so folgt ihnen unsere Liebe und Sorge, die Sorge vor allem um die Verwundeten. Eine ergreifende Begeisterung ist es, wenn dann in der Heimat sich alle Kräfte anspannen, um eine zweite Armee zu bilden, bereit und fähig, die Opfer der Gefechte, Schlachten und Strapazen auszuheilen. Persönliche Dienstleistung tut da besonders not. Die Militär-Krankenpflege reicht ja bei weitem nicht für die gesteigerte Pflegebedürftigkeit, wie große Schlachten sie verursachen, hin. Aber gerade da tut Krankenpflege besonders not, gerade da ist ihre Hilfe am wirksamsten und kostbarsten. „Ein Pfleger am Abend des Schlachttages oder in der Nacht darauf ist mehr wert, als zehn Pfleger eine Woche später.“

Was hier das deutsche Volk in den letzten Feldzügen seinen Kriegern getan, hat das goldene Jubiläum des Roten Kreuzes in den vergangenen Monaten von neuem der Welt gezeigt: solche Liebestaten bucht die Geschichte in unauslöschlichen Lettern und überliefert sie stolz den kommenden Geschlechtern. Und es ist gut, daß die Erinnerung an jene opferfreudige Arbeit des Roten Kreuzes einmal wieder wachgerufen wurde beim ganzen Volke, das tut die dringende Notwendigkeit dieser Organisation dar und wirbt ihr neue Freunde und Anhänger. Ein wichtiger Abschnitt in der Darstellung dieses Liebeswerkes des deutschen Volkes wie seiner Krieger würde aber fehlen, wollte man die freiwilligen Dienste der katholischen Krankenpflegeorden übersehen, welche diese neben der machtvollen Rote Kreuz-Organisation so treu, selbstlos und freudig geleistet haben und welche das Heer auch für die Zukunft nicht entbehren kann und will. Wo alle dem Vaterlande ihre Dienste anboten, da wollten auch sie nicht zurückbleiben.

„Wer in den ersten Tagen des August,“ so bemerkt der Generalbericht der Zentrale der rheinisch-westfälischen Malteserritter-Genossenschaft über den Krieg 1870-71, „die Bahnhöfe und den Landungsplatz der Rheindampfschiffe besuchte, konnte Zeuge sein, wie inmitten des kriegerischen Getümmels der mit lauter Begeisterung ins Feld ziehenden kampfesmutigen Truppen lange Reihen nur mit den nötigen Gegenständen ausgerüstete Ordensleute schweigend, aber mit heiterem Ausdruck einherzogen und ganze Waggons füllten, ebenfalls um mit heiliger Begeisterung und christlichem Mut in den Krieg zu ziehen, aber nicht zu blutigen Siegen, sondern um Gesundheit, Kraft und Leben einzusetzen für den erhabenen Beruf, um Gottes Willen sich dem Wohl der Nebenmenschen zu opfern. Ueberall, wo diese Streiter der Caritas erschienen, wurden sie mit der größten Teilnahme und Aufmerksamkeit behandelt, auch vom Soldaten, der es fühlen mochte, daß diese Gott geweihten Jungfrauen und Klosterbrüder gleichsam als Schutzengel ihn zum Kriegsschauplatz begleiteten.“

Was würde aus Tausenden braver Krieger wohl geworden sein, wenn im Verein mit dem Roten Kreuz nicht auch die katholischen Pflegeorden dem Vaterlande in jenen schweren Tagen so hingebend gedient hätten. Soweit Zahlen diese Hilfeleistung auszuweisen vermögen, seien sie hierhergeführt: Im Kriege 1866 waren nach dem offiziellen Bericht der Malteserritter-Genossenschaft auf dem Kriegsschauplatz und im ganzen Lande tätig 731 Ordensschwestern und 45 Brüder. Nicht mitgezählt sind hierbei jene Schwestern und Brüder, die in den zahlreichen für Verwundete eingeräumten Mutterhäusern gepflegt haben. Und deren Zahl war nicht gering. Um nur ein Beispiel anzuführen: die barmherzigen Brüder in Breslau verpflegten in ihrer Krankenanstalt 1003 verwundete und erkrankte Krieger, das St. Adalbert-Hospital zu Oppeln 225. Weit größer war das Bedürfnis nach Krankenpflegern im Kriege 1870-71. Auch hier stellten sich die Pflegeorden gern in den Dienst der Armeen. Ja, als die Zentrale der Malteserritter-Genossenschaft sich schlüssig geworden war, über Metz hinaus nur noch männliche Pflegekräfte nach dem weiteren Kriegsschauplatz in Frankreich hineinzubringen, bei der damals erst geringen Ausbreitung der Genossenschaft barmherziger Brüder die Zahl der verfügbaren Krankenbrüder aber nur gering war, da erklärten selbst Männerorden, denen die Krankenpflege sonst fern lag, auf die Anfrage, wie viele Mitglieder verfügbar seien, kurz und entschlossen: „Wenn's sein muß, die ganze Ordensprovinz!“ Man schloß die Studien und übernahm den ungewohnten Krankendienst. Auf dem Kriegsschauplatz waren — nach dem Bericht der rheinisch-westfälischen Malteserritter — 1870-71 tätig 565 Schwestern und 206 Brüder, in den heimatischen Lazaretten, Hospitälern und Ordenshäusern pflegten 1002 Schwestern und 136 Brüder, zusammen 1567 Schwestern und 342 Brüder. Leider liegen von mehreren beteiligten Genossenschaften Angaben über die Zahl der Verpflegten und der Verpflegungstage nicht vor, aber schon die ermittelten Leistungen sind groß: 31 258 Verpflegte und 4 167 571 Verpflegungstage.

Wieviel persönliche Opfer an Mühe und Entbehrung empfandlicher Art, aber auch wieviel Wohlsein und Hilfeleistung melden diese trockenen Zahlen! Durchaus berechtigt ist darum das Lob, das Dr. W. Brinkmann in seinem im offiziellen Auftrag bearbeiteten Buche „Die freiwillige Krankenpflege im Kriege“ der Tätigkeit der religiösen Genossenschaften im Kriege 1866 widmet: „Dank den Brüdern und Schwestern, die, ersehnt von den Ärzten, wohin sie kamen, Ordnung, Ruhe, Frieden

brachten, die ohne Anspruch auf äußere Anerkennung, ohne sich vorzudrängen, stets gehorchend, ihre schweren Pflichten bei Tag und Nacht in stillem Walten erfüllten; denen Tausende von Verwundeten Linderung, Labung, Trost in ihren Schmerzen, unendlich viele Rettung und Heilung verdanken! Möge diese Hilfe niemals fehlen, wo es not tut: sie ist unerseßlich!“

Gerade jetzt beim 50jährigen Jubiläum ergeht an unsere Mitbürger die Bitte, am Ausbau des Roten Kreuzes mitzuwirken durch helfende Unterstützung. Die Sammelstelle ist: Landesverein vom Roten Kreuz für jeden Bundesstaat; für Preußen: königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank), Berlin W. 56, Markgrafenstr. 38.

Aus Bad Ems und Umgegend.

Bad Ems, den 3. August 1914.

Die niedergedrückte Stimmung im Laufe der Vorwoche ist nunmehr, da wir vor den Tatsachen stehen, entschlossenem Ernst gefolgt. Wohl noch nie im deutschen Vaterlande ist eine solche Erregung gewesen, aber auch noch nie eine solche Gemeinsamkeit der Empfindungen, ein solches Gefühl der Zusammengehörigkeit gegenüber einem niederträchtigen verbrecherischen Feinde. Jeder weiß, daß es sich hier um die heiligen Güter des Germanentums, ja der Zivilisation überhaupt handelt. Das stärkt die Zuversicht, daß für die, die diesen furchtbaren Krieg in beschämend verräterischer Weise ohne jede Veranlassung heraufbeschworen haben, die Strafe nicht ausbleibt. Auch hier in Bad Ems, das jetzt unter diesen Verhältnissen schwer zu leiden hat, nimmt man die Ereignisse mit Ruhe auf und gab auch schöne Beweise vaterländischer Begeisterung. Das war zuerst am Samstag abend im Aargarten, wo die patriotischen Lieber von dem zahlreichen Publikum machtvoll erklangen. Bereits gestern sind zahlreiche Kesseldämpfer abgerollt, so unsere Marine. Am Bahnhof hatte sich eine zahlreiche Menschenmenge eingefunden, die den wackeren Verteidigern unserer heimischen Bodens bei der Abfahrt stürmische Ovationen darbrachten. Mögen sie ruhmgekrönt heimkehren!

Ferienfonderzug. Der für heute bestimmte Ferienfonderzug Metz-Berlin, der heute abend 6 1/2 Uhr hier abfährt, wird nur bis Kassel geleitet. Auch Reisende mit gewöhnlichen Fahrkarten können den Zug benutzen.

Deutsche Schutzgebiete.

Der Ausbau des Hafens von Dar es Salaam wird möglicherweise im nächsten Jahre in Angriff genommen werden. Das bisherige Projekt ist, wie im deutsch-afrikanischen Gouvernementsrat mitgeteilt wurde, nur deshalb abgelehnt worden, weil das vorgelegte Projekt kleinlich erschien. Ein neuer größerer Plan für die Hafen-erweiterung wird ausgearbeitet.

Aus dem Gerichtssaal.

Keine Gnade für Landesverräter. Wegen Betrugs militärischer Geheimnisse war der Bizelektromechaniker Dobinsky in Königsberg i. Pr. seinerzeit zu 15 Jahren Zuchthaus und 30 000 Mark Geldstrafe sowie den üblichen Nebenstrafen verurteilt worden. Er hatte gegen das Urteil Berufung eingelegt. In der Berufsungsverhandlung ließ das Oberkriegsgericht in Königsberg unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils nur eine Ermäßigung der Geldstrafe eintreten, die auf 8000 Mark oder für je 15 Mark ein Tag Zuchthaus bemessen wurde. Im übrigen wurde das Urteil des Vorderrichters bestätigt.

Kunst und Wissenschaft.

(:) Die Sonnentemperatur, die dem Breslauer Gelehrten Professor Lummer, der schon durch seine Entdeckung der „flüssigen Kohle“ von sich reden machte, künstlich herzustellen gelungen ist, beträgt etwa 6000 Grad. Die größte Hitze, die man bisher durch den Thermitstoff zu erzielen vermochte, betrug 3000 Grad. Die Arbeit des deutschen Gelehrten hat in der ganzen Welt das lebhafteste Aufsehen erregt, zumal auch Prof. Lummer die Möglichkeit zugab, daß die kolossale Wärmeenergie in Licht umgewandelt werden kann. Die „tageshelle Beleuchtung“, von der man bisher nur in dichterischer Ueberraschung sprach, ist also ins Gebiet der Verwirklichung gerückt.

Telephonische Nachrichten.

Dörrach i. Baden, 3. August. In einem Dorfe bei Basel wurde ein ehemaliger französischer Offizier wegen Briefstabenhefte verhaftet. 100 Briefstaben wurden beschlagnahmt.

Mobilmachung in Schweden.

Stockholm, 3. August. Der König hat zum Schutze der Neutralität die Mobilmachung angeordnet.

Verantwortlich für die Schriftleitung: P. Lange, Bad Ems.

Verbot der Pferde-Ausfuhr.

Nachdem die Mobilmachung befohlen ist, hat der Herr Landrat in Diez auf Grund der Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 1. Mai 1902 bis nach Beendigung der Pferdeaushebung jede Ausfuhr von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der im § 27 des Kriegsaushebungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitäts-offiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Verfuchte Zuwiderhandlungen werden mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verhindert.

Bad Ems, den 2. August 1914.

Der Bürgermeister.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers wird für den Bezirk des XVIII. Armeekorps hierdurch der

Kriegszustand

erklärt.

Die vollziehende Gewalt geht damit an mich, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Coblenz an den Gouverneur bezw. Kommandanten der Festung über.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen. Sie haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Coblenz denen des Gouverneurs bezw. Kommandanten der Festung Folge zu leisten.

Der Kommandierende General.

Vorstehende Erklärung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Ems, den 1. August 1914.

Der Bürgermeister.

Auszug aus dem Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand.

§ 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbehörden über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbehörden Folge zu leisten.

Für die Anordnungen sind die betr. Militärbehörden persönlich verantwortlich.

§ 6. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser B. Anwendung.

§ 7. In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurteile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches.

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verurteilung einer Ueberschwennung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widerseßlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern in § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bekanntmachung.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlag ein oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Verührung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich, falls eine Fortifikation am Orte, an diese, andernfalls an die oberste Militär- oder Marinebehörde auszuhandigen. Ist auch eine Militär- oder Marinebehörde nicht am Orte, so ist die Taube an den Gemeindevorstand zu übergeben, der für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Oberbefehlshaber der nächsten Truppenabteilung sorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Bad Ems, den 31. Juli 1914.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

An die Bürgerschaft wird das Erlauchen gerichtet, beim Landen von Luftfahrzeugen in der Gemarkung Bad Ems sofort der Polizeiverwaltung Mitteilung zu machen.

Bad Ems, den 3. August 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung oder Mitteilung militärischer Angelegenheiten.

Uebertretungen dieses Verbots werden streng bestraft. Ferner werden nachstehende für den herrschenden Kriegszustand geltende Bestimmungen zur Warnung bekannt gemacht.

Nach dem Einführungsgezet zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. 5. 1870 sind in den in Kriegszustand erklärten Gebieten die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

Gesetz vom 4. 6. 1851.

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verurteilung einer Ueberschwennung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs der tätlichen Widerseßlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu andern in § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Bad Ems, den 1. August 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Codes - Anzeige.

Gestern verschied nach kurzem schwerem Leiden unser guter Bruder, Schwager, Onkel und Großonkel, Herr

Christian Wiener

im Alter von 66 Jahren.

Um stille Teilnahme bitten

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Geschw. Gröfel.

Bad Ems, den 3. August 1914. (3421)

Die Beerdigung findet statt am Dienstag, nachmittags 5 Uhr vom Leichenhause aus.

Evangelischer Männerverein Bad Ems.

Die Herren Mitglieder werden hiermit zur Teilnahme an der Beerdigung unseres Mitgliedes

Christian Wiener

eingeladen.

Die Beerdigung ist Dienstag, den 4. August nachmittags 5 Uhr.

Bad Ems, den 3. August 1914

Der Vorstand.

Zu folgenden

Einkaufs-Preisen

verkaufe die morgen eintreffenden

Fische

Holl. Schellfisch	42 Pfg.
Gablian	30 "
Heilbutte	90 "
Sehollen	46 "
Seehelut	50 "
Blaufelchen	1.05 "
Ostender Steinbutte	1.50 "
Rotzungen	75 "

Albert Kanth, Fischhandlung.

Bad Ems.

Oeffentliche Bekanntmachung.

an die Einwohnerschaft.

Quartierverpflegung der Truppen während des Aufmarsches.

A. Den Gemeinden wird nach ausgesprochener Mobilmachung dringend empfohlen, bei Einquartierung die Verpflegung von Mann und Pferd gegen Barzahlung zu übernehmen.

Die Truppen werden mit den Gemeinden durch Vermittelung der Militär- und Zivil-Verwaltungsbehörden gütliche Vereinbarungen treffen, wonach die in gehöriger Zubereitung und Beschaffenheit gewährte Verpflegung unter Vermittelung der Gemeindevorstände täglich bar bezahlt wird und zwar für die volle Tageskost mit Brot 1,40 Mark, ohne Brot 1,25 Mark,

für die Morgenkost allein, Kaffee oder Suppe und Brot 25 Pfg., ohne Brot 20 Pfg.

für die Mittagkost allein, Fleisch, Gemüse und Brot 65 Pfg., ohne Brot 60 Pfg.,

für die Abendkost allein, Gemüse und Brot 50 Pfg., ohne Brot 45 Pfg.

Jeder Heeresangehörige hat ohne Rücksicht auf seinen Rang täglich Anspruch auf:

750 g Brot;

375 g rohes Fleisch, frisches oder gefalzenes, oder 200 g geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch;

Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwürst;

125 g Reis, Graupen oder Grütze, oder 250 g Hülsenfrüchte oder Mehl, oder 1500 g Kartoffeln;

25 g Salz;

25 g Kaffee in gebrannten Bohnen.

Pferdefutter, das nach Gewicht zu verabreichen ist, wird nach den amtlich bekannt gemachten Vergütungssätzen für Vollerlieferungen mit 20 Prozent Aufschlag bezahlt.

B. An der Verechtigung der Truppen, die Gewährung von Verpflegung und Futter auf Grund des Kriegseinsatzgesetzes gegen Verweigerung zu fordern, wird hierdurch nicht geändert.

Von diesem Rechte muß überall da Gebrauch gemacht werden, wo Verpflegung und Futter nicht freiwillig gegen Barzahlung gewährt werden.

C. Jedoch werden die Truppen auch vor Abschluß der unter A erwähnten gütlichen Vereinbarungen überall da Barzahlung leisten, wo die Ortseinswohner die Verpflegung und das Futter in vorchriftsmäßiger Art freiwillig gewähren.

D. Sobald die Gemeinden erfahren, daß sie Einquartierung erhalten werden, ist es ratsam, daß die Einwohner sich schon im voraus mit reichlichen Vorräten, besonders an Brot und Fleisch versehen, da sie einen sicheren Absatz gegen Barzahlung finden werden. Mit der Erbadung von Brot in den Ortsbäckereien und eigenen Backöfen wird zweckmäßig sofort begonnen. Ueberschießende Vorräte nimmt jedes Militärmagazin gegen Zahlung von 15 Pfg. für 750 g an. Fleisch ist zunächst in lebenden Häuptern bereit zu stellen; die Schlachtung muß 24 Stunden vor dem Gebrauch bewirkt sein.

Die Gemeindevorstände haben darauf hinzuwirken, daß sich die Einwohnerschaft hiernach auf die Verpflegung von Einquartierung einrichtet, und daß ärmere Ortseinswohner mit Geldvorräthen versehen werden, damit sie sich Vorräte anschaffen können.

Königlich Preussisches Kriegsministerium.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Oberpräsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Ems, den 2. August 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Verkaufe

von heute ab wegen Einberufung zum Militär:

Rindfleisch 80 Pfg.

Schweinefleisch 80 Pfg.

Schweinefleisch 60 Pfg.

Bessere Wurst 80 Pfg.

Gew. Leberwurst 40 Pfg.

Blutwurst 60 Pfg.

Dörrfleisch bei 5 Pfd. Abnahme 70 Pfg.

Gefalzene Bauchlappen bei 5 Pfd. Abnahme 65 Pfg.

Melcher Obel,

Bad Ems, Marktstraße 5.

Frühapfel

von 5 Pfd. ab billig zu verkaufen

3423 Villa Becker, Bad Ems.

3 Zentner schöne dicke

Mirabellen

billig zu verkaufen. (3417)

Coblenzstr. 42, Bad Ems.

Ein tüchtiges Mädchen

sofort gesucht. (3426)

Grabenstraße 14. Bad Ems.

Tüchtiges Hausmädchen

für sofort gesucht. (3427)

Hotel Goldnes Faß, Bad Ems.

Gesucht für sofort ein zu gerech

zuverlässiges

Mädchen.

Frau Pfarrer Emme, Bad Ems.

Turn- Verein

BAD EMS.

Heute abend 1/29 Uhr in der

Turnhalle (3418)

Verabschiedung der aus-

rückenden Mitglieder.

Der Vorstand.

Kirchliche Nachrichten.

Bad Ems.

Evangelische Kirche.

Montag, den 3. August,

nachmittags 6 Uhr

Abendmahlsfeier

mit vorangehender Beichte, wozu

die ganze Gemeinde eingeladen wird.

Lieder: 167, 157, 164, 161.

Abschiedsgottesdienst

wird in der Synagoge, Ems,

für die Kriegsteilnehmer

heute am 3. August, abends

6 Uhr abgehalten.

Der Vorstand.

Gesucht

ein braves Mädchen, das lesen

kann, in ein kath. Pfarrhaus,

Zweitmädchen vorhanden. (3419)

Näheres in der Exped.

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettizelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 178

Diez, Montag den 3. August 1914

54. Jahrgang

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914.

der zweite	„	„	„	3.	„	„
der dritte	„	„	„	4.	„	„
der vierte	„	„	„	5.	„	„
der fünfte	„	„	„	6.	„	„

und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den **Kriegsbeorderungen** angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nicht im Besitz einer solchen Befindlichen zunächst in der Heimat und warten den Gestellungsbefehl ab.

3. Alle Mannschaften, welche sich bei dem für ihren jetzigen Wohnort zuständigen Bezirksfeldwebel noch nicht angemeldet haben, wenden sich sofort behufs Herbeiführung einer Entscheidung an das Hauptmeldeamt Oberlahnstein.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfall befreit ist.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

6. Sämtliche Einberufene haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, **freie Eisenbahnfahrt** ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeordnung oder anderer Militärpapiere an die zuständigen Bahnbeamten.

7. Es gelten die **roten** Kriegsbeorderungen; die gelben sind ungültig.

Der kommandierende General des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser die Mobilmachung befohlen, hat jeder Pferdebesitzer seine sämtlichen Pferde, mit Ausnahme der im § 4 der Pferde-Aushebungsvorschrift*) näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsbeamte oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für die Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsbeamten oder oberen Militärbeamten des inaktiven u. Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar u. den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für die Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig ungesäumt vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der im § 27 des Kriegsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitätsbeamte oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Die Herren Bürgermeister haben vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Der Königliche Landrat Duderstadt.

*) § 4 der Pferde-Aushebungsvorschrift lautet:

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Union-Klub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckchein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckchein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten 8 Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- i) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- j) der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß.

Außerdem sind die Regierungs-Präsidenten befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräte hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckchein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. die Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsbeamte bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die königlichen Staatsgestüte;
7. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Diez, den 2. August 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Pferdeaushebung.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß die im Mobilmachungs-Pferde-Gestellungsbefehl angeforderte Zahl von Pferden von der Zahl der bei der letzten Pferdevormusterung vorgemusterten kriegsbrauchbaren Pferde in den meisten Fällen abweicht. Der Grund hierfür liegt darin, daß die letzte Pferdevormusterung erst kürzlich stattgefunden hat.

Wenn in einer Klasse mehr Pferde angefordert werden als vorgemustert sind, so müssen die angeforderten Pferde aus der nächstgeeigneten Klasse bei der am 2.—5. Mobilmachungstage stattfindenden Pferdeaushebung vorgeführt werden.

Hinsichtlich des Begriffes

Fahrzeuge

u. zweispännige Geschirre mache ich auf die Anlage G zur Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 (Reg.-Amtsblatt Nr. 30, Extrabeilage) aufmerksam.

Der Landrat.
Duderstadt.

An die Bevölkerung des Bezirks des XVIII. Armeekorps.

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung der erforderlichen militärischen Vorkehrungen maßgebend und nicht etwa die Besorgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewußte Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt.

Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen

Pflichten erleichtert wird. Dann wird auch der alte Waffenglanz des Heeres aufrecht erhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General von Schenk.

Diez, den 1. August 1914.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringe, vertraue ich, daß die Bevölkerung ihre Ruhe bewahrt. Zum Einkauf von Lebensmitteln in großen Mengen auf Vorrat liegt keine Veranlassung vor; hierdurch werden nur unnötigerweise die Preise in die Höhe getrieben. Ersparnisse sind nirgends sicherer und besser verwahrt, als auf öffentlichen Sparkassen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Insel-schutz, Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
3. Angaben über den Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmachen (Ausrüstung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntuppen und Zivilarbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marine-Verwaltung.
8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.

15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seezeichen und Bösch der Leuchtsfeuer.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.
24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Änderungen ihrer Ordres.
25. Bereitstellung von Docks.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorzügliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

* * *

M. 3240.

Diez, den 2. August 1914.

Wird zur Beachtung veröffentlicht.

Der Landrat.

Duderstadt.

Diez, den 2. August 1914.

Bekanntmachung.

Sämtliche zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits 7 Semester studiert haben, haben sich, sofern sie noch keinen Mobilmachungsbefehl haben, gemäß § 98, 4, der Wehrordnung vom 22. November 1888 zur außerterminlichen Musterung

am 5. Mobilmachungstag, den 6. August d. Js., vormittags 8 Uhr auf dem Dienstzimmer des königlichen Bezirkskommandos in Oberlahnstein

einzufinden.

Die Herren Bürgermeister haben den betreffenden Personen hiervon **sofort** Kenntnis zu geben.

Der Landrat.

Duderstadt.

Verfügung.

Damit die Ernte schleunigst eingebracht wird und die notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt werden, bestimme ich für den Bezirk des XVIII. Armee-Korps:

1. Sämtliche Schulen auf dem Lande und die Volks- und Mittelschulen in den kleineren und mittleren Städten werden sofort bis auf weiteres geschlossen.
2. In allen Schulen der großen Städte, nämlich: Frankfurt am Main, Wiesbaden, Hanau, Fulda, Arnshausen, Lütenscheid, Siegen, Darmstadt, Mainz, Offenbach am Main, Worms und Gießen, sowie in den höheren Schulen in den anderen Städten werden die Schüler von den Schulleitern aufgefordert, sich zu demselben Zweck zur Verfügung zu stellen.

Frankfurt am Main, den 1. August 1914.

Der kommandierende General.
von Schenk.

* * *

M. 3239.

Diez, den 2. August 1914.

Wird zur Beachtung veröffentlicht. Die Schüler haben sich bei den Herren Bürgermeistern zu melden, die die Verteilung vornehmen werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Auszug aus dem Militär-Lokalzugs-Fahrplan.

Anmerkungen:

1. In der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage hört der Friedensfahrplan auf und tritt der Militär-Lokalzugs-Fahrplan in Kraft. Eil- und Schnellzüge verkehren dann nicht mehr.

2. Wenn anderes nicht ausdrücklich gesagt ist, verkehren die Militär-Lokal-Züge nach untenstehendem Fahrplan vom 3. bis einschl. 6. Mobilmachungstage. Falls Züge nur an bestimmten Tagen fahren, ist dies im Fahrplan durch eine Anmerkung kenntlich gemacht.

Vom 7. Mobilmachungstage an besteht kein fester Fahrplan mehr, Fahrgelegenheiten sind dann auf den Bahnhofen zu erfragen.

Die stark umrahmten Züge sind Sonderzüge für die nach Oberlahnstein Einberufenen.

Diese Sonderzüge sind möglichst auszunutzen.

3. Die Zeiten von 6,00 Uhr abends bis 5,59 Uhr morgens sind durch unterstrichene Minutenzahlen kenntlich gemacht.

Gaub—Oberlahnstein. (D. 3. 26.)

Gaub	ab	10 ⁴⁶	3 ³⁶	10 ⁴⁶	3 ³⁶
St. Goarshausen		11 ¹⁷	3 ³⁷	11 ¹⁷	3 ³⁷
Kestert		11 ³⁴	3 ⁵⁴	11 ³⁴	3 ⁵⁴
Camp		11 ⁴⁷	4 ⁷	11 ⁴⁷	4 ⁷
Osternhai		12 ²	4 ²²	12 ²	4 ²²
Braubach		12 ¹⁸	4 ³⁸	12 ¹⁸	4 ³⁸
Oberlahnstein	an	12 ²⁸	4 ⁴⁸	12 ²⁸	4 ⁴⁸

Limburg—Montabaur—Siershahn. (C. 6. 42.)

8 ²⁸	2 ¹⁵	8 ²⁸	ab	Limburg (Lahn)	an	9 ⁴³	1 ⁴³	1 ⁴³
8 ¹⁵	2 ¹⁵	8 ¹⁵		Freiendiez		9 ³⁶	1 ³⁶	1 ³⁶
9 ⁴³	3 ⁴³	9 ⁴³		Goldhausen		8 ¹⁴	12 ¹⁴	12 ¹⁴
10 ¹	4 ¹	10 ¹		Montabaur		7 ⁵⁶	11 ⁵⁶	11 ⁵⁶
10 ¹⁷	4 ¹⁷	10 ¹⁷		Dernbach		7 ⁴⁰	11 ⁴⁰	11 ⁴⁰
10 ²³	4 ²³	10 ²³		Wirschen		7 ³⁶	11 ³⁶	11 ³⁶
10 ³³	4 ³³	10 ³³	an	Siershahn	ab	7 ²⁸	11 ²⁸	11 ²⁸

Langenfischbach—Zollhaus—Diez. (C. 4. 31.)

Zollhaus	ab	10 ²⁰	10 ²⁰
Bahnstätten		10 ²⁶	10 ²⁶
Oberneifen		10 ³²	10 ³²
Nacht		10 ³⁹	10 ³²
Diez	an	10 ⁵⁰	10 ⁵⁰

Limburg—Diez—Niederlahnstein. (C. 4. 28.)

Limburg (Lahn)	ab	5 ⁵⁸	—	10 ⁵⁸	5 ⁵⁸	10 ⁵⁸
Diez		6 ¹⁰	6 ³⁰	7 ¹⁰	11 ¹⁰	6 ¹⁰
Wachingen		6 ¹⁶	6 ³⁶	7 ¹⁶	11 ¹⁶	6 ¹⁶
Baldunstein		6 ²⁵	6 ⁴⁵	7 ²⁵	11 ²⁵	6 ²⁵
Laurenburg		6 ⁴⁰	7 ⁰	7 ⁴⁰	11 ⁴⁰	6 ⁴⁰
Obernhof (Lahn)		6 ⁵⁸	7 ¹⁸	7 ⁵⁸	11 ⁵⁸	6 ⁵⁸
Nassau		7 ¹²	7 ³²	8 ¹²	12 ¹²	7 ¹²
Dausenau		7 ²³	7 ⁴³	8 ²³	12 ²³	7 ²³
Bad Ems		7 ³²	7 ⁵²	8 ³²	12 ³²	7 ³²
Lindendach		7 ³⁶	7 ⁵⁶	8 ³⁶	12 ³⁶	7 ³⁶
Nievern		7 ⁴²	8 ²	8 ⁴²	12 ⁴²	7 ⁴²
Friedrichslegen		7 ⁵¹	8 ¹¹	8 ⁵¹	12 ⁵¹	7 ⁵¹
Niederlahnstein	an	8 ⁵	8 ²⁵	9 ⁵	1 ⁵	8 ⁵

Nach Oberlahnstein ca. 20 Minuten Fußmarsch.

Dierdorf—Selters—Siershahn—Engers. (C. 6. 41.)

4 ²³	6 ²³	10 ²³	10 ²³	ab	Dierdorf	an	1 ²¹	1 ²¹	5 ²¹
4 ²⁹	6 ²⁹	10 ²⁹	10 ²⁹		Marienthal		1 ¹⁶	1 ¹⁶	5 ¹⁶
5 ²	7 ²	11 ²	11 ²		Selters		12 ⁵⁵	12 ⁵⁵	4 ⁵⁵
5 ²⁷	7 ²⁷	11 ²⁷	11 ²⁷		Siershahn		12 ³⁹	12 ³⁹	4 ³⁹
5 ³⁹	—	11 ³⁹	11 ³⁹		Rausbach		12 ¹³	12 ¹³	—
5 ⁵⁶	—	11 ⁵⁶	11 ⁵⁶		Grenzau		11 ⁵⁵	11 ⁵⁵	—
6 ¹⁹	—	12 ¹⁹	12 ¹⁹		Sayn		11 ²⁰	11 ²⁰	—
6 ²⁸	—	12 ²⁸	12 ²⁸	an	Engers	ab	11 ⁹	11 ⁹	—

Engers—Niederlahnstein. (D. 5. 46.)

Engers	ab	7 ⁶	12 ⁴⁶	7 ⁶	1 ⁶
Bendorf		7 ¹⁹	12 ⁵²	7 ¹⁹	1 ¹²
Wallendar		7 ¹⁹	12 ⁵⁹	7 ¹⁹	1 ¹²
Ehrenbreitstein		7 ³⁸	1 ¹⁸	7 ³⁸	1 ¹⁸
Horchheim (Bez. Coblenz)		7 ⁵⁰	1 ³⁰	7 ⁵⁰	1 ⁵⁰
Niederlahnstein	an	7 ⁵⁵	1 ³⁵	7 ⁵⁵	1 ⁵⁵

Hillscheid—Höhr—Grenzhausen—Grenzau. (C. 6. 44.)

11 ¹⁵	11 ¹⁵	ab	Hillscheid	an	12 ²³	12 ²³
11 ³⁰	11 ³⁰		Höhr Grenzhausen		12 ¹⁷	12 ¹⁷
11 ⁴⁰	11 ⁴⁰	an	Grenzau	ab	12 ⁵	12 ⁵

Bezirkskommando Oberlahnstein.

Aufruf.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr I, II und Erf.-Res.), welche infolge des Mobilmachungsbefehls zum Dienste eingezogen worden sind, sich aber, weil zeitweilig verhindert (marschunfähig wegen Krankheit, Strafverbüßung, Untersuchungshaft usw.) nicht haben stellen können, haben dem Bezirks-Kommando umgehend behördlich (polizeilich) beglaubigte Bescheinigungen über den Grund der Nichtstellung vorzulegen.

In den Bescheinigungen, die bei Behinderung des betreffenden Mannes durch die (Polizei) Behörden auszustellen sind, muß die voraussichtliche Dauer der Marschunfähigkeit, Strafe, Haft usw. genau ersichtlich gemacht sein.

Königliches Bezirkskommando Oberlahnstein.

Aufforderung.

Die nicht mehr dienstpflichtigen Offiziere und Unteroffiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere, Beamten u. Kraftwagenführer werden hierdurch aufgefordert, sich freiwillig bei einem Truppenteil oder dem Bezirkskommando zum Wiedereintritt zu melden.

Königliches Bezirkskommando Oberlahnstein.

Aufforderung.

Diejenigen Mediziner, welche 7 Semester studiert und bereits 1/2 Jahr mit der Waffe gedient haben, aber noch nicht qualifizierte Unterärzte sind, können einen Antrag auf Erteilung der Qualifikation zum Unterarzt durch das Bezirks-Kommando beim Korpsgeneralarzt stellen.

Ein Antrag ist sofort dem Bezirks-Kommando einzureichen.

Königliches Bezirkskommando Oberlahnstein.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphen-Linie zwischen Km. Stein 4,02 und 501 der Landstraße von Wafenbach nach Schloß Schaumburg liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab 4 Wochen aus.

Baldunstein, den 1. August 1914.

(3416)

Kaiserl. Postamt.